



Wittstock/Dosse, 15.08.2024

Beschlussvorlage

Federführend: Bauamt

Vorlage-Nr.: BV/014/2024
Status: öffentlich

Widmung eines Geh- und Radweges entlang der ehemaligen Bahnschienen Richtung Griebsee in der Stadt Wittstock/Dosse

Gremium	Datum	Zuständig
Ortsbeirat Dranse		Anhörung
Ortsbeirat Groß Haßlow		Anhörung
Ortsbeirat Babitz		Anhörung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	29.08.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	04.09.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2024	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließen die Widmung des Geh- und Radweges – entlang der ehemaligen Bahnschienen Richtung Griebsee, beginnend ab den „Dossebrücke/Dosseterrassen“ aus Richtung Wittstock kommend - als sonstige öffentliche Straße mit der Beschränkung eines Geh- und Radweges, gemäß der in der Anlage beigefügten Allgemeinverfügung.

gez. Dr. Wacker
Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen:

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) - § 6 „Widmung“

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10])

Die Einschränkung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG.

Sachverhalt:

Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten und in eine Straßengruppe eingestuft werden. Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wittstock/Dosse wird entsprechend der Widmung fortgeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließt gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung die Widmung des Geh- und Radweges – entlang der ehemaligen Bahnschienen Richtung Griebsee. Die Flurstücke beginnen hinter der „Dossebrücke/Dosseterrassen“ aus Richtung Wittstock kommend.

Die Widmungsverfügung enthält folgende Festsetzungen:

1. Lage: siehe Anlage
2. Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG
3. Funktion: sonstige öffentliche Straße – Geh- und Radweg
4. Träger der Straßenbaulast: Stadt Wittstock/Dosse

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagen

1. Allgemeinverfügung zur Widmung
Geh- und Radweg Wittstock - Mirow I. BA - Abschnitt Wittstock - Griebsee
2. Kartenausschnitt Geh- und Radweg Wittstock - Mirow I. BA - Abschnitt Wittstock - Griebsee